

Präsident Voßkuhle	BVR Huber	BVRin Hermanns	BVR Müller	BVRin Kessal-Wulf	BVRin König	BVR Maidowski	BVRin Langenfeld	
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	
Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht	Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen	Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht	Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft	Asylrecht	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht	
Personalvertretungsrecht		Zwangsvollstreckungsrecht	Wahlrecht		Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft	Aufenthaltsrecht	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	
Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes		Insolvenzrecht	Parteienrecht		Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen	Berufs- und Ausbildungsrecht		
Petitionsrecht		Klageerzwingungsverfahren	Allgemeines Zivilrecht 3 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Privat- und Nebenklage	Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen	Waffenrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist
Gnadensachen		Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG	Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts	Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht	Freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	
Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltungsrecht	Zentralregistersachen	Allgemeines Zivilrecht 1 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Wohnungseigentumsrecht: Verfahren, die in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 eingegangen sind, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Auslieferungsrrecht	Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren	
	Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist					Staatsangehörigkeitsrecht	Allgemeines Zivilrecht: Verfahren, die bereits in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 zugeteilt wurden, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	
	Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist					Vertriebenenrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht	
						Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung	
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.	
Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG)	Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 6a, 6b BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG)	
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen		Verfahren zum Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung nach Artikel 21. Abs. 3 GG (§ 13 Nr. 2a BVerfGG)	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG)	Richteranklagen nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG)		
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG)		Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen					
	Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG)					
			Nichtanerkennungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG (§ 13 Nr. 3a BVerfGG)					